



### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Fördererkreis BdP Stamm Asgard e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen eingetragen.
3. Sein Sitz ist Erlangen.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Förderern des BdP Stamm Asgard in Erlangen. Er verfolgt das Ziel, diesen Stamm bei seiner Jugendarbeit, sowie andere Projekte der pfadfinderischen Jugendarbeit in Erlangen zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere ist die Aufgabe des Vereins die Beschaffung, Errichtung und der Unterhalt von Gruppenräumen und Grundstücken, sowie sonstigen Räumlichkeiten für den BdP Stamm Asgard.
2. Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres.
2. Die Mitgliedschaft endet bei einem Beitragsrückstand von mehr als elf Monaten.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn es den Vereinsinteressen (§ 2) zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der religiösen und politischen Toleranz und Neutralität des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich zu erklären.

Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Ausschlussklärung kann das betroffene Mitglied schriftlich Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung entscheidet.

Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

6. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.



### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zur Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszwecks nach besten Kräften verpflichtet.
2. Sie haben das Recht, an Wahlen der satzungsgemäßen Organe und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Dem Vorstand muss ein Vorstandsmitglied des BdP Stamm Asgard angehören.
3. Jedes Mitglied des Vorstands ist jederzeit aus wichtigen Gründen abwählbar.
4. Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst. Er kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.
5. Über die Ergebnisse von Sitzungen des Vorstands sind Protokolle anzufertigen, und den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich abschriftlich zuzusenden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB sind immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb, die Belastung oder die Nutzung von Grundstücken und Räumlichkeiten betreffen oder die einen Geldwert von 300,- EUR überschreiten, ist die Vertretung eingeschränkt. Sie sind nur mit mehrheitlicher Zustimmung des erweiterten Vorstands wirksam.

### **§ 8 Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem Vorstand

## Satzung

- zwei vom Vorstand des BdP Stamm Asgard bestimmten Mitgliedern des BdP Stamm Asgard
- 2. Der erweiterte Vorstand wird tätig in den Fällen des § 7 Nr. 6.
- 3. § 7 Nr. 4 und 5 gelten entsprechend.

### § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des Vereins Sitz und Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen.
4. Aufgrund des schriftlich begründeten Antrags des BdP Stamm Asgard oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins hat der Vorstand die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind die Zustimmung des Vorstands des BdP Stamm Asgard und von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereins
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl mindestens eines Kassenprüfers
  - Festsetzung des Jahresbeitrages
  - Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresabrechnung
  - Entlastung des Vorstands
  - Entscheidung über Einsprüche im Ausschlussverfahren
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von einem Mitglied des Vorstands und dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten abschriftlich zugesandt.

Einwendungen gegen das Protokoll müssen innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Über die Einwendungen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Erfolgen keine Einwendungen, so gilt das Protokoll als angenommen.



### **§ 10 Vermögen und Kassenführung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Kassenführung und etwaige sonstige vermögensrechtliche Verpflichtungen oder Forderungen des Vereins werden einmal im Jahr von dem/den von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Kassenprüfer(n) geprüft. Über das Ergebnis ist der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Auf schriftlichen Antrag des BdP Stamm Asgard an den Vorstand ist ein zweiter Kassenprüfer aus dem BdP Stamm Asgard dem/den gewählten beizufügen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den BdP Stamm Asgard in Erlangen, mit der Auflage es ausschließlich gemeinnützigen, jugendpflegerischen Zwecken zuzuführen. Soweit die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, wird der Vorstand zu Liquidatoren bestimmt.

**23.05.2006:** Beschluss der Satzung anlässlich der Gründungsversammlung in Erlangen